

## **Begründung**

### **I. Allgemeine Begründung**

Nach § 18 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) sind die Einzelheiten zur Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärztekammer und der Zahnärztekammer Bremen in einer Wahlordnung zu regeln. Dieser Anforderung ist der Senator für Gesundheit durch den Erlass der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen nachgekommen. Diese Wahlordnung ist jedoch regelmäßig dergestalt anzupassen, dass sie auch zukünftig noch als taugliches Instrument zur Durchführung der Wahlen dienen kann.

### **II. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 Nummer 1**

Die Regelungen zu den Bekanntmachungen sind obsolet. Die Tageszeitungen werden in der Regel als Bekanntmachungsorgan nicht mehr wahrgenommen. Bekanntmachungen in Tageszeitungen sind daher grundsätzlich nicht geeignet, dem Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu gerecht zu werden. Die in § 31 genannten Publikationsorgane der Kammern gibt es in der Form nicht mehr. Sie sind mittlerweile ebenfalls nur noch digital vorhanden. Da der Ärzte- und Zahnärzteschaft, an die sich die Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung richten, die Informationsgestaltung durch ihre Kammer in Form von Veröffentlichungen auf der Website durchaus vertraut ist, werden die Bekanntmachungen nach der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen ebenfalls auf diese Form umgestellt.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 2**

Die Befristung ist aufzuheben, da die Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen in dieser Form weiterhin benötigt wird.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.